

**Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht an Grundstücken
in der Stadt Teltow vom 24.02.1997**

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Funktionalreformgesetzes vom 30. Juni 1994 (GVBl. I S. 230) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 2 des BauGB in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Magnetschwebebahnplanungsgesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow in ihrer Sitzung am 24.02.1997 mit Beschluß-Nr. 07/34/97 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Teltow plant für den Bereich in der Flur 12 und in der Flur 2 städtebauliche Maßnahmen. Zur Sicherung der geordneten Durchführung wird gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB das besondere Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken festgesetzt.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich umfaßt folgende Flurstücke:

Flur 12: Flurstücke 121, 122, 126

Flur 2: Flurstück 47

Sie sind auf dem dieser Satzung angefügten Kartenauszug schraffiert dargestellt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.